

Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein (EntschVOFF) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05. Dezember 2017 folgende Satzung über die Entschädigung der beim Amt KLG Eider tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers bzw. der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (3) Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers bzw. der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

§ 2

Amtsdirktorin oder Amtsdirektor und Stellvertretende

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe des § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die 1. stellvertretende Amtsdirektorin oder der 1. stellvertretende Amtsdirektor erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (3) Die 2. stellvertretende Amtsdirektorin oder der 2. stellvertretende Amtsdirektor erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je Einsatztag.

§ 3 Amtsausschussmitglieder

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung als monatliche Pauschale. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder und Stellvertretende

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6 Amtswehrführung

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.
- (2) Die Stellvertretungen der Amtswehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe von 25 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

§ 7 Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses – mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes

oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 160,00 Euro nicht überschritten werden.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, - mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses - mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten - werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen.

- (5) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider vom 25. Januar 2008, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 05. Juni 2008 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 06. Dezember 2017

gez. Manfred Lindemann
Amtsvorsteher

Die obige Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	06.12.2017	01.01.2018